

N i e d e r s c h r i f t

(SGA/003/2016)

über die 3. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses mit Sozialbeirat am Mittwoch, dem 29.06.2016, 16:00 - 19:05 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

1. Mündliche Vorstellung der Arbeit der AWO-Migrationsberater in der Stadt Erlangen durch H. Dengler und H. Fahmy

2. Mitteilungen zur Kenntnis
 - 2.1. Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge 50/053/2016
 - 2.2. Sport und Flüchtlinge 52/104/2016
 - 2.3. Kostenübernahme für Verhütungsmittel in besonders belastenden Lebenssituation, Bericht 2015 513/006/2016
 - 2.4. Nochmalige Verlängerung der befristeten Reduzierung der Öffnungszeiten im Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen 112/051/2016
 - 2.5. Telefonfreie Zeit 501/008/2016
 - 2.6. Artikel im "Straßenkreuzer" Juni 2016 50/059/2016

3. Sachstandsbericht zur SGB II Umsetzung in der Stadt Erlangen 50/057/2016

4. Weiterführung des Modellprojektes „Optimierte Lernförderung“ im Schuljahr 2016/2017 501/009/2016

5. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen 50/056/2016

6. Versorgung der Stadt Erlangen zur Versorgung mit Pflegediensten und –einrichtungen im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes
5. Fortschreibung 50/055/2016
7. Bürgerfragestunde gem. § 37 der Geschäftsordnung;
Fragen zum Thema "Housing Area" 50/058/2016
8. Anfragen

TOP 1

**Mündliche Vorstellung der Arbeit der AWO-Migrationsberater
in der Stadt Erlangen durch H. Dengler und H. Fahmy**

TOP 2

Mitteilungen zur Kenntnis

TOP 2.1

50/053/2016

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Die beiliegende Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge zum 20.06.2016.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 2.2

52/104/2016

Sport und Flüchtlinge

Das Sportamt ist gemeinsam mit dem Sportverband Erlangen als Dachverband der Erlanger Sportvereine durch den Sportausschuss beauftragt worden, sich der Thematik Sport und Flüchtlinge anzunehmen und eine Strukturierung und Systematisierung voranzubringen.

Dabei spielt der Sport eine wichtige Rolle, um zum einen die Menschen in Erlangen zu integrieren und zum anderen den geflüchteten Menschen Abwechslung und auch die Möglichkeit zur Bewegung anzubieten.

Zur Zeit befinden sich ca. 1400 Flüchtlinge in Erlangen, davon ca. 700 Personen aus drei der vier Herkunftsländer mit hoher Anerkennungsquote (Iran, Irak, Syrien; kaum Eritrea).

In Besprechungen am 17. Februar, 16. März und 20 April sind bereits gute Ansätze erarbeitet worden, wobei sich zwei Richtungen abzeichnen. Zum einen soll für Notunterkünfte ein regelmäßiges Angebot geschaffen werden, um Bewegungsmöglichkeiten für zum Teil traumatisierte Menschen zu schaffen.

Dabei ist vor allen Dingen an Personen gedacht, die ggf. nur kurzfristig in Erlangen sind. Für diese Flüchtlinge ist ein soziokulturelles Angebot auch wichtig, aber eine mittel- und langfristige Integrationsperspektive steht hier nicht im Vordergrund.

Zielgruppen sind daher auch Flüchtlinge, die in Gemeinschaftsunterkünften (GUs) und dezentralen Unterkünften leben und die auf die Bearbeitung ihres Antrages warten. Diesen Menschen sollen Angebote von Sportvereinen nahegebracht werden.

Für die Aufnahme von Flüchtlingen in die Sportangebote der Vereine wurde folgende Vorgehensweise in den Sitzungen besprochen:

Es ist wichtig, dass in den Unterkünften Ansprechpartner für den Sport benannt werden. Kontaktinformationen der Asylsozialberater, der Leitungen der Not- bzw. Gruppenunterkünfte und der für Sport verantwortlichen ehrenamtlichen Ansprechpartner bei EFIE. e.V. wurden in Listen zusammengefasst.

Auf der Angebotsseite des Sports ist es nun auch wichtig, Ansprechpartner für das Thema Flüchtlingsintegration zu benennen, um die Kommunikation zwischen allen beteiligten Gruppen weiter zu verbessern. Auf diese Weise sollen die Ressourcen der Vereine optimal genutzt und eine Überforderung vermieden werden.

Es soll weiterhin versucht werden, Übungsleiter/innen zu finden, die regelmäßige und niederschwellige Sportangebote für Flüchtlinge in Notunterkünften anbieten. Zur Finanzierung dieser Angebote wurden bereits Gelder des BLSV-Programms „Integration durch Sport“ in Aussicht gestellt, wobei noch weitere Mittel erforderlich werden könnten. Ein erstes Angebot dieser Art gibt es bereits beim ATSV und wird sehr positiv angenommen. Ein wichtiger Punkt wird noch die Schaffung von Kommunikationsstrukturen sein, die möglichst effektiv, unbürokratisch und datenschutzrechtlich unbedenklich einzurichten sind.

Weitere offene Punkte sind noch die Qualifizierung und Weiterbildung der beteiligten Personen, Schaffung eines Pools von Sportgeräten und Sportkleidung, Klärung versicherungsrechtlicher Fragen, Beratung und Begleitung zum Sport und zur Sportstätte, Einsatz von Starthelfern, Schaffung und Unterstützung von Integrationslotsen, Abklärung des Unterstützungsbedarfs für Vereine, Schulen und Helferkreise.

Mit den im letzten Absatz aufgeführten Punkten wird deutlich, dass eine strukturierte Aufarbeitung der Thematik Sport und Flüchtlinge noch ein weiter Weg mit spannenden Aufgaben und großer Herausforderung sein wird.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Die Mitteilung zur Kenntnis wird auf Wunsch von Herrn Stadtrat Winkler zum TOP 7.1. erhoben. Die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen in die Sportangebote der Vereine wird stark befürwortet. Es wird angeregt, spezielle Sportangebote für Mädchen und Frauen anzubieten.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 2.3

513/006/2016

Kostenübernahme für Verhütungsmittel in besonders belastenden Lebenssituation, Bericht 2015

Am 21.04.2015 beschloss der JHA für Frauen im Sozialhilfebezug in belastenden Lebenssituationen die Kosten für die Verhütung zu übernehmen. Der städtischen Schwangerenberatung steht ein Budget von € 10.000 zur Verfügung, das gemeinsam von Amt 50 und 51 zur Verfügung gestellt wird. Das Angebot gilt für Bewohnerinnen der Stadt Erlangen.

Kosten für Verhütungsmittel werden grundsätzlich bei Frauen bis 20 Jahre über den Arzt auf Rezept von der Krankenkasse finanziert.

Ab 21 Jahren sind die Kosten für Verhütungsmittel selbst zu tragen, es sei denn eine Schwangerschaft soll aus medizinischem Grund vermieden werden. In diesem Fall ist die Kostenübernahme durch die Krankenkasse obligatorisch.

Ziel der Schwangerenberatung ist es, Müttern mit niedrigem Einkommen, die selbst den Wunsch nach Verhütung haben, ein Beratungsgespräch über Verhütungsmethoden anzubieten, um dann ein sicheres Mittel mit längerfristiger Wirkung zu finanzieren. Dabei fallen pro Antrag etwa 300 € Gesamtkosten an.

In 2015 wurde dieses Angebot von insgesamt fünf Frauen genutzt; für 2016 liegen bis Mitte März bereits vier Anträge vor und es ist geplant ein Infoblatt zu erstellen für Einrichtungen, die regelmäßig mit der Zielgruppe Kontakt haben, damit die Einrichtungen wie z. B. Koki oder familienpädagogische Einrichtungen auf dieses Angebot hinweisen können.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 2.4

112/051/2016

Nochmalige Verlängerung der befristeten Reduzierung der Öffnungszeiten im Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen

In der Sitzung des HFPA vom 25.06.2014 wurde erstmals beschlossen, die Öffnungszeiten befristet bis 31.12.2014 um zwei Stunden am Donnerstag zu reduzieren. In den Sitzungen des HFPA vom 19.11.2014, 22.07.2015 sowie zuletzt am 18.11.2015 wurde jeweils eine Verlängerung um ein halbes Jahr beschlossen. Die Regelung besteht aktuell bis 30.06.2016.

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Die Mitteilung zu Kenntnis wird zum TOP 7.2. erhoben.

Da als zuständiges Referat I/11 festgelegt ist konnte im Sozialbeirat und Sozial- und Gesundheitsausschuss keine abschließende Behandlung erfolgen. Die weitere Bearbeitung des Antrags wird deshalb unter Federführung des Personalreferats erfolgen.

Ergebnis/Beschluss:

Die befristete Verkürzung der Öffnungszeit am Donnerstag um zwei Stunden im Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen wird nochmals bis 30.06.2017 verlängert.

Abt. 501 hat bis zu diesem Zeitpunkt zu folgenden Zeiten für den Publikumsverkehr geöffnet:

Montag:	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Freitag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen
mit 12 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Die befristete Verkürzung der Öffnungszeit am Donnerstag um zwei Stunden im Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen wird nochmals bis 30.06.2017 verlängert.

Abt. 501 hat bis zu diesem Zeitpunkt zu folgenden Zeiten für den Publikumsverkehr geöffnet:

Montag:	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Freitag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen
mit 4 gegen 0

TOP 2.5

501/008/2016

Telefonfreie Zeit

Die hohe Arbeitsbelastung der Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen und die mit dieser Belastung einhergehenden Konsequenzen (geringe Attraktivität der Stellen, sehr hohe Personalfuktuation und zahlreiche vakante Stellen) ist ein bundesweites, drängendes Problem in allen Jobcentern und auch im Jobcenter der Stadt Erlangen.

Auf Anregung von Referat V wurde ein kleiner Arbeitskreis unter Einbindung des betrieblichen Sozialdienstes gegründet und nach Lösungsansätzen gesucht.

Als ein wesentlicher Belastungsfaktor zeigte sich die ständige Erreichbarkeit über die verschiedenen Medien: die Sachbearbeiter sind durch persönliche Vorsprachen, per E-Mail, per Post und per Telefon erreichbar.

Durch diese vielfältigen und von zahlreichen Kunden auch stark in Anspruch genommenen Kommunikationsmöglichkeiten ist ein konzentriertes Arbeiten an vielen Stellen unmöglich. Der so auf die Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen erzeugte Druck kombiniert mit einer immer komplexeren und ständigen Veränderungen unterliegenden Gesetzgebung und Rechtsprechung erhöht die Arbeitsbelastung immens.

Diese ständige Verfügbarkeit gepaart mit einer immer höheren Erwartungshaltung der Bürger an die Geschwindigkeit in der Vorgänge erledigt werden sollen, wurde in zahlreichen Teamsupervisionen angesprochen und auch sehr häufig als ein zentraler Wechselgrund von den Mitarbeitern benannt.

Aus diesem Grunde werden – in Abstimmung mit Referat V und der Stadtspitze – telefonfreie Zeiten eingeführt: Die Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen sind ab 01.07.2016 Montagvormittag und Mittwoch telefonisch nicht erreichbar. Eine Erreichbarkeit über andere Medien ist selbstverständlich sichergestellt.

Die Anrufbeantworter werden entsprechend besprochen und die neuen Regelungen werden in den Dokumenten so kommuniziert.

Seitens Amt 50 wurde diese Belastungssituation schon lange erkannt und als Lösungsmöglichkeit die Einrichtung der Eingangszone befürwortet und beantragt. Über diesen Weg können die Kundenströme und Informationsflüsse besser gesteuert werden.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Die Mitteilung zur Kenntnis wird zusammen mit der Vorlage 112/051/2016 "Nochmalige Verlängerung der befristeten Reduzierung der Öffnungszeiten im Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen" zum TOP 7.2. erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 2.6

50/059/2016

Artikel im "Straßenkreuzer" Juni 2016

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Der beiliegende Artikel in der aktuellen Ausgabe des Straßenkreuzer vom Juni 2016 dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der beiliegende Artikel in der aktuellen Ausgabe des Straßenkreuzer vom Juni 2016 dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 3

50/057/2016

Sachstandsbericht zur SGB II Umsetzung in der Stadt Erlangen

1. Aktuelle Zahlenentwicklung

Bei der Anzahl der Personen und Bedarfsgemeinschaften, die in der Stadt Erlangen SGB II Leistungen beziehen, zeichnet sich in den letzten Monaten ein leichter Anstieg ab. Dafür ist sicherlich zum Teil der wachsende Zugang von anerkannten Asylberechtigten in den Rechtskreis SGB II verantwortlich. Zum anderen sollte die jüngste Entwicklung der Empfängerzahlen immer mit einer gewissen Zurückhaltung betrachtet werden, da bekanntlich die BA-Zahlen für die letzten drei Monate noch der Revision unterliegen und erfahrungsgemäß sich noch verändern können.

Bei der Entwicklung der Arbeitslosigkeit in Erlangen dagegen sind die vorliegenden aktuellen Zahlen und Quoten endgültig und unterliegen nicht mehr der Revision durch die BA. Dabei fällt auf, dass die Arbeitslosquoten seit Jahresbeginn sowohl für den Bund (von 6,7 % auf 6,0 %), wie auch für Bayern (von 4,1 % auf 3,4 %) sich jeweils um 0,7 % Punkte verringert haben. In der Stadt Erlangen gab es dagegen im gleichen Zeitraum nur einen Rückgang der Arbeitslosenquote um 0,2 % - bei der SGB II-Arbeitslosenquote sogar einen Anstieg um 0,1 %.

2. Entwicklung bei den Rechtskreiswechslern

Mit der Anerkennung als Asylberechtigte oder der Zuerkennung von internationalem Schutz erwerben Flüchtlinge die Leistungsberechtigung nach dem SGB II.

Bis Ende Januar war die Anzahl der Flüchtlinge, die die Zugangsvoraussetzungen für das SGB II erfüllten noch relativ gering. Seit Mitte Februar 2016 steigt die Anzahl der Antragsteller auf Leistungen nach dem SGB II kontinuierlich an, da immer mehr Flüchtlinge durch das BAMF anerkannt werden. Derzeit werden 236 Bedarfsgemeinschaften in der Leistungsabteilung des Jobcenters betreut; ca. 90 % der leistungsberechtigten Flüchtlinge kommen aus Syrien. Weiter auffällig ist auch, dass eine große Anzahl der Flüchtlinge im SGB II bereits in den umliegenden Jobcentern Leistungen nach dem SGB II bezogen hat und nach Erlangen umgezogen sind.

Die weitere Entwicklung der Zahl der Rechtskreiswechsler ist schwierig abzuschätzen; einen Anhaltspunkt gibt jedoch die neueste Auswertung der Anzahl der Asylbewerber nach Staatsangehörigkeiten (siehe Anlage).

Insbesondere der angespannte Erlanger Wohnungsmarkt und die Anmietung von angemessenem Wohnraum stellt für die Flüchtlinge eine große Herausforderung dar. Konsequenz ist, dass eine nicht geringe Anzahl von Flüchtlingen, die zwar anerkannt sind und grundsätzlich eigenen Wohnraum anmieten können, mangels eines geeigneten Mietangebots weiter in den Gemeinschaftsunterkünften wohnen muss.

Dies ist für die Flüchtlinge häufig ein nicht sehr befriedigender Zustand, da diese nach ihrer Anerkennung auf Wohnungsverhältnisse außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften warten.

Inwieweit das geplante Integrationsgesetz und die Verordnung hierzu Entlastung bringen, bleibt abzuwarten. Mit diesem Integrationsgesetz soll u.a. die sog Wohnsitzauflage für Flüchtlinge, die ab dem 01.01.2016 anerkannt wurden, eingeführt werden; mit der Wohnsitzauflage soll die Freizügigkeit anerkannter Flüchtlinge im SGB II – Bezug beschränkt werden und so auch das massive Drängen in die Städte eingeschränkt werden.

3. Flüchtlingsbedingte Zusatzmittel

Zur Finanzierung der „Flüchtlingsbedingt zu erwartenden Mehrbedarfe im Jahr 2016“ wurden im Bundeshaushalt Zusatzmittel für die Jobcenter in Höhe von insgesamt 575 Mio. € bereitgestellt (davon 250 Mio. € zur Verstärkung der Eingliederungsmittel und 325 Mio. € für Verwaltungskosten). Nach der maßgeblichen Eingliederungsmittelverordnung 2016 werden diese Zusatzmittel in zwei Tranchen ausbezahlt: 60 % (345 Mio. €) wurden bereits zum Jahresbeginn ausgezahlt, nachdem die Jobcenter darauf gedrungen hatten, um eine gewisse Planungssicherheit zu haben. Die Verteilung der zweiten Tranche in Höhe von 250 Mio. € erfolgte im April – auf das Jobcenter der Stadt Erlangen entfielen dabei zusätzlich Eingliederungsmittel in Höhe von 28.000 € sowie 36.400 € zusätzliche Verwaltungsmittel.

Als Verteilungsmaßstab diente dabei die zwischenzeitlich eingetretene Bestandsveränderung an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aus den acht zugangsstärksten nicht europäischen Asylherkunftsländern. Die relativ bescheidene nach Erlangen verteilte Summe von insgesamt 64.400 € zeigt, dass bei uns der Zugang von anerkannten Flüchtlingen in den Rechtskreis SGB II noch ziemlich zögerlich erfolgt (so hat z. B. die Stadt Schweinfurt alleine aus der zweiten Tranche Zusatzmittel in Höhe von 818.110 € erhalten).

4. Zum Stand der Jahresabrechnungen mit dem Bund

a. zur Jahresabrechnung 2009

Aus der Jahresabrechnung 2009 hatte der Bund seinerzeit Ausgaben der GGFA für Eingliederungsmaßnahmen in Höhe von 12.172,98 € nicht als rechtmäßig anerkannt und zurückgefordert. Da für vergleichbare Sachverhalte bereits Musterprozesse zwischen dem Bund und anderen Optionskommunen anhängig waren, verzichtete die Stadt Erlangen auf die Einrede der Verjährung – und der Bund vorerst auf eine zwangsweise Durchsetzung seiner behaupteten Rückzahlungsansprüche.

Die Musterprozesse wurden durch Urteile des Bundessozialgerichts vom 02.07.2013 beendet – allesamt zu Gunsten der Optionskommunen. Im Laufe des Jahres 2015 entschloss sich der Bund, diese neue höchst richterliche Rechtsprechung zu akzeptieren (allerdings nur, soweit es um Eingliederungsmittel geht – siehe hierzu auch zu den Abrechnungen für 2010 bis 2013). Mit Schreiben vom 19.04.2016 hat das BMAS nun auch für das Jahr 2009 die gegen das Jobcenter Erlangen geltend gemachten Rückzahlungsforderungen endgültig fallen gelassen. Die Prüfung der Jahresabrechnung 2009 ist damit abgeschlossen.

b. zu den Jahresabrechnungen 2010 bis 2013

Hier hatte der Bund die Abrechenbarkeit von Personalkosten für zwei Leistungssachbearbeiterinnen für bestimmte Tätigkeiten verweigert, die nach Auffassung des Bundes als typische Aufgaben der Querschnittverwaltung anzusehen seien. Im Einzelnen handelte es sich dabei um folgende Tätigkeiten:

- Unterstützung der Abteilungsleitung bei der Formulierung von detaillierten Entscheidungshinweisen zur SGB II Umsetzung für die Leistungssachbearbeiter des Jobcenters
- Unterstützung der Abteilungsleitung bei der Formulierung von Anfragen an die Aufsichtsbehörde
- Unterstützung der Abteilungsleitung bei internen Schulungen und Informationen der Leistungssachbearbeiter im Jobcenter über Neuerungen durch Gesetzgebung und Rechtsprechung
- Unterstützung der Abteilungsleitung bei der Einarbeitung neuer Mitarbeiter
- Unterstützung der Abteilungsleitung bei der planmäßigen und stichprobenhaften Überprüfung der Korrektheit der von den Leistungssachbearbeitern erlassenen SGB II-Bescheide
- Bei Außenprüfungen durch Bereitstehen als Ansprechpartner für externe Prüfer von Krankenkasse, Rentenversicherung oder Bundesrechnungshof.

Diese Auffassung wurde von der Stadt nicht geteilt, weshalb der Bund im Dezember 2013 - erstmals überhaupt in Deutschland - von der Sanktionsnorm des § 32 KoAVV gegen eine Optionskommune Gebrauch machte und wegen „mehrfacher, massiver Falschabrechnung“ Zahlungen zur Finanzierung des laufenden Jobcenterbetriebes in Höhe von ca. 170.000 € der Stadt Erlangen vorenthielt. Dagegen erhob die Stadt Erlangen im Mai 2014 Klage zum Landessozialgericht Bayern. Nach einer zwischenzeitlich erfolgten Teilzahlung ist derzeit noch ein Betrag in Höhe von ca. 122.000 für die vier Jahre 2010 – 2013 streitig.

Eine Gerichtsverhandlung hat hierzu noch nicht stattgefunden. Im Gegensatz zur Stadt Erlangen hat der Bund sogar erst kürzlich die Anregung des Gerichts zur Einschaltung eines Güterichters abgelehnt (Begründung: grundsätzliche Bedeutung der Streitigkeit für alle Optionskommunen in Deutschland). Inzwischen sind diese zu Grunde liegenden Auslegungsfragen zur KoAVV auch

wichtige Themen in der regelmäßig tagenden Bund-Länder-Arbeitsgruppe-Verwaltungskosten (angeblich wurde dort vom BMAS die Absicht signalisiert, in dieser Sache eine höchst richterliche Entscheidung des Bundessozialgerichts anzustreben). Die Stadt Erlangen steht bei der Führung dieses Prozesses in enger und ständiger Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden.

c. zur Jahresabrechnung 2014

Hier geht es um einen Betrag in Höhe von ca. 5.000 €, der innerhalb der Angestelltegehälter für die Pauschalsteuer auf tarifliche Zusatzversicherungsbeiträge angefallen ist. Der Bund ist nicht bereit diese Pauschalsteuer anzuerkennen und abzurechnen, da diese Pauschalsteuer in § 10 Abs. 2 KoAVV nicht namentlich aufgeführt ist und verlangt die Zuordnung der Pauschalsteuer zu den Personalnebenkosten (in deren Rahmen eine Abrechnung nicht möglich ist, da hierfür eine Pauschale vom Bund gezahlt wird). Nach Auffassung der Stadt handelt es sich bei § 10 Abs. 2 KoAVV um eine beispielhafte und nicht abschließende Aufzählung von Gehaltsbestandteilen – wie die allgemeine Lohnsteuer müsse auch die Pauschalsteuer auf tarifliche Zusatzversicherungsbeiträge als Gehaltsbestandteil anerkannt werden.

Vor 2014 hat der Bund diese Pauschalsteuer deutschlandweit als Gehaltsbestandteil anerkannt und abgerechnet. Dementsprechend betrifft diese geänderte KoAVV Auslegung durch den Bund alle Optionskommunen in Deutschland. Auch dieses Problem ist mittlerweile Gegenstand in den Sitzungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe-Verwaltungskosten. In Abstimmung mit den anderen Optionskommunen und den kommunalen Spitzenverbänden hat die Stadt Erlangen die vom Bund erhobene Rückzahlungsforderung nicht anerkannt. Es bleibt abzuwarten gegen welche Optionskommunen der Bund einen Musterprozess anstrengen wird.

d. Jahresabrechnung 2015

Die Fertigstellung der Unterlagen für die Jahresabrechnung 2015 befindet sich derzeit in Arbeit – die Vorlage in Berlin wird fristgerecht zum 30.06.2016 erfolgen.

5. Aktivitäten des Gesetzgebers

Wie schon häufig berichtet, haben die für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (passive Leistungen) im SGB II anzuwendenden Vorschriften teilweise zu umfangreichen Verwaltungsabläufen und in einigen Punkten zu einer Vielzahl von Widersprüchen und Klagen geführt. Grund für die rechtlich komplexe Ausgestaltung des Leistungsrechts sind vielfältige Beziehungen zu anderen Rechtsgebieten insbesondere aufgrund der notwendigen Nachrangigkeit der Leistungen des SGB II. In der Rechtspraxis ist ein erheblicher Umsetzungsaufwand bei Bürgerinnen und Bürgern sowie bei der Verwaltung entstanden.

Aus diesem Grunde wurde bereits im Jahr 2013 das sog. Rechtsvereinfachungsgesetz auf den Weg gebracht. Ziel dieses Gesetzes ist, dass leistungsberechtigte Personen künftig schneller und einfacher Klarheit über das Bestehen und den Umfang von Rechtsansprüchen erhalten und die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Jobcentern anzuwendenden Verfahrensvorschriften vereinfacht werden.

Die speziell eingerichtete Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des Leistungsrechts, einschließlich des Verfahrensrechts im SGB II (AG Rechtsvereinfachung) hat von Juni 2013 bis Juni 2014 Vorschläge erarbeitet, welche im neuen Gesetz Eingang finden sollen.

Zwischenzeitlich liegt ein Gesetzesentwurf vor, der in einer 1. Lesung vom Bundestag am 15.04.2016 beraten wurde. Sämtliche über den Bundesrat eingebrachten Vorschläge wurden jedoch von der Bundesregierung nicht berücksichtigt. Die Anhörung der Experten im Ausschuss für Arbeit und Soziales am 30.05.2016 wurde abgebrochen und für den 22.06.2016 neu terminiert.

Trotz dieser sehr kontroversen Positionen und Diskussionen ist man fest entschlossen, dass das Gesetz zum 01.08.2016 in Kraft tritt. Nach heutigem Stand werden im Leistungsrecht folgende wesentliche Änderungen beschlossen werden:

- Neuregelung bei den Auszubildenden (weitgehende Einbeziehung Auszubildender in die grundsätzliche Berechtigung zum ergänzenden Bezug von Alg II)
- Klarstellungen bezgl. des Leistungsausschlusses von EU-Bürgern
- Zulassung einer Gesamtangemessenheitsgrenze bei den Kosten der Unterkunft
- Änderungen bei der Anrechnung von Einkommen (Mutterschaftsgeld, Anrechnung von Nachzahlungen etc.)
- Verlängerung des Regelbewilligungszeitraumes auf zwölf Monate
- Neue Regelungen für die vorläufige Bewilligung
- Neue Regelungen im Bereich der Flüchtlinge (Gemeinschaftsunterkünfte ohne Selbstversorgung und Umzüge)

Die geforderte Entschärfung der Sanktionsregelungen wird nicht in das Änderungsgesetz aufgenommen werden; ebenso erscheint es derzeit sehr unwahrscheinlich, dass die dringend erforderlichen Veränderungen zur temporären Bedarfsgemeinschaft noch beschlossen werden.

Eine konkrete endgültige Berichterstattung über die tatsächlichen Regelungen kann erst im Herbst erfolgen. Der bundesweit anerkannte Sozialwissenschaftler Prof Dr. Stefan Sell gab bei einer Fachtagung sinngemäß folgende Einschätzung ab:

Bei diesem Änderungsgesetz handelt es sich nicht um ein Gesetz zur Rechtsvereinfachung, sondern um ein Gesetz zu Rechtsverschärfung. Eine zeitgerechte Implementierung wird aufgrund des zeitlichen Ablaufs nicht möglich sein, die Umsetzung wird zu Mehrarbeit führen und zusätzlich Widersprüche und Klagen produzieren.

6. BuT – Zwischenabrechnung Bildungskarte

Seit 01.04.2016 werden die Bildungs- und Teilhabeleistungen über den ErlangenPass bewilligt und abgerechnet. Die Zentrale Stelle – Bildung und Teilhabe - hat ab Anfang Februar 2016 alle Bewilligungen auf die ErlangenPässe der Kinder übertragen. Die Eltern wurden angeschrieben und über die Umstellung informiert. Wenn für das Kind noch kein ErlangenPass ausgestellt war, wurde dieser mit dem Informationsschreiben an die Eltern verschickt.

Am 02.03.2016 fanden Schulungen für die Leistungsanbieter (Schulen, Kindertageseinrichtungen, Vereine usw.) statt. Alle Leistungsanbieter haben außerdem ein Benutzerhandbuch zur Abrechnung der Bildungs- und Teilhabeleistungen erhalten. Es haben sich bereits viele Leistungsanbieter (insbesondere Schulen und Kindertageseinrichtungen) im Abrechnungsportal registriert. Für die Monate April und Mai 2016 wurden insgesamt 44.537,99 € über die Firma Syrcon abgerechnet. Parallel dazu werden noch die restlichen Gutscheine abgerechnet, die von den Leistungsanbietern noch eingereicht werden.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 3 gegen 0

TOP 4

501/009/2016

Weiterführung des Modellprojektes „Optimierte Lernförderung“ im Schuljahr 2016/2017

Weiterführung des Modellprojektes

Das in der Stadt Erlangen seit dem Schuljahr 2012/ 2013 eingeführte Modellprojekt „Optimierte Lernförderung“ hat sich in den vergangenen Schuljahren als ein sehr effektives Instrument der Lernförderung erwiesen. Allein die Berichte der teilnehmenden Schulen über die Erfolge der Lernförderung und über das sich in den Schulen durch dieses Projekt spürbar veränderte Schulklima lassen am Erfolg dieses Projekts keine Zweifel.

Im Schuljahr 2015/2016 wurde das Projekt durch die FAU – Lehrstuhl für Pädagogik und Medienpädagogik – evaluiert. Die Evaluation ist abgeschlossen, wird allerdings– auf Wunsch von Ref. IV – erst im Bildungsausschuss am 26.07.2016 präsentiert.

Nach ersten Aussagen der vhs ist das Ergebnis der Evaluation sehr positiv und befürwortet eine Weiterführung des Projekts.

Wie bereits mehrfach berichtet, ist es zudem erklärter Wille der Stadtspitze dieses Projekt weiterzuführen. Evtl. konkrete Veränderungen in der Ausgestaltung können erst bei Vorlage der Ergebnisse der Evaluation erarbeitet, überlegt und beschlossen werden.

Daher wird aus folgenden Gründen - bereits vor endgültiger Vorlage dieser Studie - die grundsätzliche Weiterführung des Projektes für das Schuljahr 2016/2017 beschlossen:

- Mit Beschluss des Stadtrates vom 11.05.2016 wurden bereits Personalressourcen bei der vhs zum 01.09.2016 für das Schuljahr 2016/2017 für dieses Projekt bewilligt. Dies kann als richtungsweisende Entscheidung für das Modellprojekt gewertet werden.

- Auch die Schulen benötigen – wie die vhs - bereits jetzt für das kommende Schuljahr Planungssicherheit; die vorbereitenden Arbeiten für das neue Schuljahr müssen Ende dieses Schuljahres beginnen.
- Sowohl die bisherigen Einschätzungen der Schulleiter wie der vhs (bezgl. der Evaluation) erfordern – im Sinne der Förderung der benachteiligten Kinder und Jugendlichen – eine Weiterführung des Projektes

Sitzung des Bildungsausschusses am 26.07.2106

Die Evaluationsergebnisse des Modellprojektes „Optimierte Lernförderung“ werden am 26.07.2016 im Bildungsausschuss präsentiert. Da es sich bei der Lernförderung um eine der Leistungen aus dem Bildung- und Teilhabepaket handelt und insbesondere die Mitglieder des Sozialausschusses und des Sozialbeirates dieses Projekt sehr eng begleitet und letztlich befürwortet haben, werden die Mitglieder des Sozialausschusses und des Sozialbeirates zur Sitzung des Bildungsausschusses geladen werden.

Bundesweites Interesse am Modellprojekt

Im Rahmen der Beratungen zum 9. Gesetz zur Rechtsvereinfachung des SGB II gab es auch Überlegungen die Lernförderung in das SGB VIII (als eine Leistung der Jugendhilfe) zu verlagern. In diesem Kontext fand auf Einladung der Bundestagesabgeordneten – Frau Dagmar Schmitt – eine Expertenanhörung statt, in welchem die Stadt Erlangen die Gelegenheit erhielt das Modellprojekt vorzustellen.

Der Modellversuch „Optimierte Lernförderung“ in Erlangen fand dabei viel Anerkennung und bundesweite Beachtung.

Teilnehmende Schulen im Schuljahr 2015/2016

Im Schuljahr 2015/2016 nahmen folgende Schulen am Modellprojekt teil:

- Eichendorff – Mittelschule
- Hermann-Hedenus-Mittelschule
- Ernst-Penzoldt-Mittelschule
- Werner-von-Siemens-Realschule
- Pestalozzischule
- Max- und Justine-Elsner-Schule
- Mönauschule
- Loschge-Grundschule
- Grundschule Erlangen-Büchenbach

Folgende Schulen haben Interesse signalisiert; das Verfahren ist jedoch noch nicht abgeschlossen:

- Hermann-Hedenus-Grundschule
- Grundschule Tennenlohe
- Adalbert-Stifter-Schule
- Friedrich-Rückert-Schule

Entwicklung der Kosten im Schuljahr 2015/2016

Der Anlage 1 können die Kosten pro Schuljahr für das Modellprojekt „Optimierte Lernförderung“ entnommen werden. In den vergangenen drei Schuljahren sind die Kosten wie bereits beschrieben deutlich gestiegen. Trotz der mit den Schulen vereinbarten Eckpunkte werden die Gesamtkosten im Projekt erneut in erheblichem Maße ansteigen. Eine Hochrechnung der Kosten für das Schuljahr 2015/2016 (siehe Tabelle) ergibt Kosten für dieses Schuljahr in Höhe von ca. 685.840,00 €.

Schuljahr 2015/2016										
	Anzahl Kinder	bewilligte Std. insg.	durchschnittl. Std. pro Kind	davon Stunden in der Kleingruppe	davon Stunden im Einzelunterricht	davon Stunden Einzelunterricht für Asylkinder				voraussichtliche Kosten
Eichendorffschule	124	480	3,87	300	180	170				279.610,00 €
Ernst-Penzoldt-Mittelschule	44	132	3,00	132	0	0				46.200,00 €
Hermann-Hedenus-Mittelschule	85	307	3,61	307	0	0				92.310,00 €
Werner-von-Siemens-Realschule	17	37	2,18	34	6	0				16.160,00 €
Pestalozzischule	67	208	3,10	155	53	20				109.900,00 €
Max-und-Justine-Elsner-Schule	24	88	3,67	88	0	0				29.610,00 €
Mönaschule	53	146	2,75	129	17	0				62.660,00 €
Loschge-Grundschule	12	44	3,67	14	30	28				36.400,00 €
Grundschule Erlangen-Büchenbach	22	43	1,95	43	0	0				9.810,00 €
Hermann-Hedenus-Grundschule	11	66	6,00	66	0	0				3.180,00 €
Gesamt	459	1551	3,38							685.840,00 €

Von diesen Kosten entfällt ein Betrag in Höhe von 279.530 € auf Kinder, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Diese Leistungen werden nach den Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes in voller Höhe vom Land an die Kommune erstattet und werden nicht über die unzureichende Bundeserstattung nach §46 Abs. 6 – 8 SGB II abgewickelt.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Hierzu lag der CSU-Fraktionsantrag 066/2016 vom 27.06.2016 vor.

Die Evaluation durch die FAU ist – anders als geplant – noch nicht abgeschlossen. Sie wird deshalb erst in der Stadtratssitzung am 28.07.2016 vorgestellt werden können. Im Bildungsausschuss am 14.07.2016 (nicht am 26.07.2016) soll durch die VHS lediglich eine mündliche Vorabinform erfolgen.

Ziffer 3 des Beschlussantrages ist deshalb entsprechend zu korrigieren:

(3) Die von der FAU durchgeführte Evaluation wird **in der Stadtratssitzung am 28.07.2016** vorgestellt. Die Mitglieder des Sozialbeirates werden hierzu eingeladen.

Ergebnis/Beschluss:

(1) Die Weiterführung des Modellprojektes „Optimierte Lernförderung“ für das Schuljahr 2016/2017 wird beschlossen.

(2) Anträge weiterer Schulen, die eine Aufnahme in das Modellprojekt beantragen, werden positiv verbeschieden.

(3) Die von der FAU durchgeführte Evaluation wird erstmals im Bildungsausschuss am 26.07.2016 vorgestellt. Die Mitglieder des Sozialausschusses und des Sozialbeirates werden hierzu eingeladen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 11 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

- (1) Die Weiterführung des Modellprojektes „Optimierte Lernförderung“ für das Schuljahr 2016/2017 wird beschlossen.
- (2) Anträge weiterer Schulen, die eine Aufnahme in das Modellprojekt beantragen, werden positiv verbeschieden.
- (3) Die von der FAU durchgeführte Evaluation wird erstmals im Bildungsausschuss am 26.07.2016 vorgestellt. Die Mitglieder des Sozialausschusses und des Sozialbeirates werden hierzu eingeladen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 2 gegen 0

TOP 5

50/056/2016

Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Obdachlosenbehörde (Art. 53 BV) stellt die Stadt Erlangen zahlreiche Wohnungen und Unterkünfte zur Unterbringung obdachloser Personen als öffentliche Einrichtungen im Sinne des Art. 21 GO zur Verfügung, deren Benutzung in der Satzung für die städtische Verfügungswohnungen geregelt ist (sogenannte Stammsatzung – zuletzt geändert am 22.05.2015).

Die bei der Benutzung von Verfügungswohnungen anfallenden Gebühren richten sich nach der dazugehörigen Gebührensatzung (zuletzt geändert durch komplette Neubekanntmachung am 22.05.2015) wobei nach den Regeln des bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) für die Gebührenkalkulation unter anderem auch die Einhaltung des Kostendeckungsgrundsatzes vorgeschrieben ist. Nennenswerte Kostenänderungen bei der Bereitstellung von Verfügungswohnungen erfordern deshalb entsprechende Anpassungen der Gebührensatzung.

Mit Wirkung vom 01.05.2016 hat die GEWOBAU für die Verfügungswohnungen der Kategorie A (§ 3 Abs. 2 Ziffer 1 der Gebührensatzung – Wohnungen eines durchschnittlichen Wohnstandarts nach energetischer Sanierung) die von der Stadt zu bezahlende Miete von bisher 4,95 € pro m² auf 5,30 € pro m² angehoben. Die Mehrausgaben betragen jährlich 18.742,44 € (monatlich 1.561,87 €). Die Verwaltung schlägt deshalb eine entsprechende Anpassung der Gebührensatzung für die Verfügungswohnungen der Kategorie A vor.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen wird gemäß dem Entwurf vom 06.06.2016 – siehe Anlage – begutachtet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 12 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen wird gemäß dem Entwurf vom 06.06.2016 – siehe Anlage – empfohlen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 2 gegen 0

TOP 6

50/055/2016

Versorgung der Stadt Erlangen zur Versorgung mit Pflegediensten und –einrichtungen im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes 5. Fortschreibung

Nach dem Pflegeversicherungsgesetz sind die Länder „verantwortlich für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur“ (§ 9 SGB XI). Der Freistaat Bayern regelt in Art. 3 des Ausführungsgesetzes zur sozialen Pflegeversicherung (AGPflegeVG), dass die Landkreise und kreisfreien Städte „den für ihren Bereich erforderlichen längerfristigen Bedarf an Pflegeeinrichtungen“ festzustellen zu haben. Dieses Gesetz wurde am 8. Dezember 2006 durch das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) ersetzt und der die Kommunen zur Feststellung des Bedarfs an Pflegeeinrichtungen verpflichtende Passus blieb in Art. 69 des AGSG erhalten.

Eine gesetzliche Festlegung über die Art und Weise der Ermittlung des Bedarfes erfolgte nicht.

Neu ist, dass die Verpflichtung zur Förderung der Investitionsaufwendungen von Pflegeeinrichtungen des AGPflegeVG im AGSG umgewandelt wurde in eine „Kann-Bestimmung“ zur Förderung im AGSG.

Das erste Gutachten der Erlanger Pflegedienste und –einrichtungen wurde 1996 durch das Institut Modus in Zusammenarbeit mit der Universität Bamberg erstellt, die bisherigen vier Fortschreibungen erfolgten im 4-jährigen Rhythmus durch die Sozialplanung der Stadt Erlangen.

Die Bestandsaufnahme der vorhandenen Dienste und Einrichtungen erfolgte mittels eines Fragebogens über Personal- und Klientenstruktur zum 31.12.2015, die Beschreibung der Entwicklung der Pflege- und Hilfebedürftigen in Erlangen wurde auf der Grundlage der Daten des

Pflegeintervallmodels von Infratest und der Daten der Abteilung Statistik und Stadtforschung der Stadt Erlangen berechnet.

Zusätzlich wurden der Bestand und Bedarf an Einrichtungen und Diensten für behinderte Menschen aller Altersgruppen nach dem SGB XI erhoben, da das Indikatorenmodell nur die Hauptgruppe der Pflegebedürftigen (über 65-jährige) erfasst

Die Ergebnisse der Befragung, die Auswertung und die Prognose der Versorgungsstruktur bis zum Jahr 2030 wurden den Mitgliedern des SGA in der Sitzung am 29.06.2016 zur Kenntnis gegeben.

Für die Beschlussfassung werden hier noch einmal der Bestand und die Prognose des Bedarfs an ambulanten Pflegefachkräften und teil- und vollstationären Pflegeplätzen aufgelistet.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Die 5. Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung „Versorgung der Stadt Erlangen zur Versorgung mit Pflegediensten und –einrichtungen im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes“ wird in der vorgelegten Fassung gebilligt, bzw. beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 11 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Die 5. Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung „Versorgung der Stadt Erlangen zur Versorgung mit Pflegediensten und –einrichtungen im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes“ wird in der vorgelegten Fassung gebilligt, bzw. beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 2 gegen 0

TOP 7

50/058/2016

**Bürgerfragestunde gem. § 37 der Geschäftsordnung;
Fragen zum Thema "Housing Area"**

In der Stadtratssitzung am 11.05.2016 wurde laut Protokollvermerk auf Vorschlag von Herrn Stadtrat Lehrmann festgelegt, dieses Thema in der nächsten Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses zu behandeln.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ergebnis/Beschluss:

Der Protokollvermerk aus der 5. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 7 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Protokollvermerk aus der 5. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 2 gegen 0

TOP 8

Anfragen

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Keine Anfragen.

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Keine Anfragen.

Sitzungsende

am 29.06.2016, 19:05 Uhr

Die Vorsitzende:

.....
Bürgermeisterin
Dr. Preuß

Die Schriftführerin:

.....
Hautmann

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne Liste-Fraktion:

Für die FDP-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft ödp/FWG: